

22. DEZEMBER 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über eine Entschädigung für Mitgliedern der Gemeindepolizei bei der Ausführung von gerichtspolizeilichen Aufträgen entstandene Unkosten

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. August 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

22. DEZEMBER 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über eine Entschädigung für Mitgliedern der Gemeindepolizei bei der Ausführung von gerichtspolizeilichen Aufträgen entstandene Unkosten

Artikel 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf Mitglieder der Gemeindepolizei, die im Rahmen ihrer gerichtspolizeilichen Aufgaben mit Ermittlungsaufträgen betraut sind.

Art. 2 - Der Gemeinderat kann den in Artikel 1 erwähnten Personalmitgliedern eine feste Entschädigung zur Deckung von Unkosten gewähren, die ihnen aufgrund der Ausführung der in Artikel 1 erwähnten Aufträge entstanden sind.

Die Höhe dieser Entschädigung darf nicht mehr als 350 BEF pro Tag betragen. Dieser Betrag ist an den Schwellenindex 138,01 gebunden und variiert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches.

Art. 3 - Die in Artikel 2 erwähnte Entschädigung wird nur für die Tage gewährt, an denen der Polizeibeamte tatsächlich und während des gesamten Arbeitstages in Artikel 1 erwähnte Aufträge ausgeführt hat.

Art. 4 - Die Entschädigung darf mit keiner anderen Entschädigung für dieselben Unkosten kumuliert werden. Die für das betreffende Personalmitglied vorteilhafteste Entschädigung muss gewährt werden.

Art. 5 - Die Entschädigung wird nach Ablauf eines jeden Monats gezahlt.

Art. 6 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.